

*Rees, Wilhelm*: Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht — dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte, Berlin: Duncker & Humblodt 1993 (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 41), 598 S. ISBN 3-428-07790-3.

Die von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg angenommene Habilitationsschrift versucht, alle Dimensionen des kirchlichen Strafrechts zu durchleuchten. In einem ersten Teil wird nach dem Warum und Wozu eines kirchlichen Strafrechts gefragt, darauf folgt ein cursorischer Überblick über die Geschichte des kirchlichen Strafrechts von den Anfängen bis zu dem CIC/1917. Im mittleren Teil wird der CIC/1917 kommentiert; nach der Darstellung der Reformarbeiten interpretiert Verf. das geltende Recht.

Mit der großen Spannweite der Thematik ist zwangsläufig ein Defizit gegeben. Denn durch die Anlage der Arbeit muß Verf. zuviel anreißen, wobei das Zuviel zugleich ein Zuwenig bedeutet, da den Detailfragen nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann. So werden z. B. schon im ersten Kapitel über die Grundfragen des kirchlichen Strafrechts einzelne Autoren in ihren unterschiedlichen Positionen nebeneinander gestellt, ohne daß eine kritische Auseinandersetzung stattfindet; gelegentlich vermißt man auch eine problemorientierte Darstellung wie etwa bei den Ausführungen über den Kirchenaustritt oder den Regelungsvorschlag der Exkommunikation im Strafrechtsentwurf von 1973. Die Kommentierung des CIC/1917 resultiert über weite Strecken aus einer paraphrasierenden Wiedergabe des von Klaus Mörsdorf herausgegebenen Lehrbuches zum Kirchenrecht (hier: Bd. III). Eine stärkere Berücksichtigung des neuen ostkirchlichen Gesetzbuches aus dem Jahr 1990 wäre gerade in jenen Punkten wünschenswert gewesen, in denen sich dieses vom CIC/1983 deutlich unterscheidet; besteht nicht ein Widerspruch darin, daß Verf. einerseits behauptet: »Bei aller Problematik ist die Tatstrafe ein notwendiger und deshalb unveräußerlicher Bestandteil kirchlicher Strafweise« (S. 106) und andererseits den Verzicht auf kirchliche Tatstrafen

im Ostkirchenrecht nur unkritisch mitteilt (S. 111)? In diesem Zusammenhang ist auch auf einen weiteren Mangel hinzuweisen: Verf. gibt in keiner Weise zu erkennen, daß er hier fast wörtlich einen anderen Autor übernommen hat, nämlich A. Scheuermann, der bereits 1962 in seinem Beitrag »Erwägungen zur kirchlichen Strafrechtsreform«, in: AfkKR 131 (1962), 393–415, 399, ausgeführt hat: »bei aller Problematik scheint uns die Tatstrafe ein unveräußerlicher Bestandteil kirchlicher Strafweise zu sein.« Diese Vorgehensweise ist leider an mehreren Stellen zu beobachten.

Peter Krämer